Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss (zu 2.)**

☒ **Wahl (zu 1.)**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/025/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 21.05.2014 Az.: 01-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreistag	03.07.2014	Beschluss und Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

1. In die Gesundheits- und Pflegekonferenz werden gewählt:

8 ordentliche Mitglieder
1. …
2. …
3. …
4. …
5. …
6. …
7. …
8. …

8 stellvertretende Mitglieder
1. …
2. …
3. …
4. …
5. …
6. …
7. …
8. …

#

Von der Verwaltung benannte ordentliche Mitglieder
9. **Bayan**, Marion
10. **Dr. Lange**, Rudolf

Von der Verwaltung benannte stellvertretende Mitglieder
9. **Jommersbach**, Birgit
10. **Pannen**, Andrea

2. Beschlussvorschlag:

\# Über die persönliche Stellvertretung hinaus sind die stellvertretenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge für alle ordentlichen Mitglieder ihrer Fraktion vertretungsberechtigt; im Übrigen erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden ordentlichen und direkten stellvertretenden Mitglieder des _____, jeweils in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 21.05.2014
Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist die Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann neu zu besetzen.
Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Gremiums bilden § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) sowie die Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.
Nach § 24 Abs. 1 ÖGDG beruft der Kreistag die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertreterinnen und Vertretern der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein.
Durch Kreistagsbeschluss vom 27.03.2003 wurde die Pflegekonferenz in die Gesundheitskonferenz integriert, so dass das Gremium seitdem „Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann“ heißt.

Aufgabenstellung:

Aufgabe der Gesundheits- und Pflegekonferenz ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverstandes der in der Gesundheits- und Pflegekonferenz vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung und Koordination, ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Die Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz ergeben sich aus § 1 der Geschäftsordnung, die Zusammensetzung ist in § 24 Abs. 1 ÖGDG und § 3 der Geschäftsordnung geregelt.

Zusammensetzung:

Über die Zusammensetzung der Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann entscheidet der Kreistag.
Durch Beschluss des Kreistages vom 09.11.2009 wurde die Gesamtmitgliederzahl von 32 auf 33 erhöht; hiervon werden 8 Mitglieder aus dem zuständigen Fachausschuss entsandt. Die Entsendung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist zulässig. Hinzu kommen noch zwei Vertreter auf Vorschlag des Kreises Mettmann sowie weitere 23 Mitglieder aus den Bereichen

- Selbsthilfe
- stationäre Pflege
- ambulante nichtärztliche und pflegerische Leistungen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

- Krankenhäuser
- Wohlfahrtsverbände
- Krankenkassen
- Pflegeversicherung
- kassenärztliche Vereinigung
- Zahnärztekammer
- psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
- Patientenschutz
- private Krankenversicherung
- Ärztekammer
- Apothekerkammer
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen/Pflegekassen Nordrhein
- Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten
- kommunale Seniorenvertretung.

Für diese 23 Mitglieder wird due Mitgliedschat in der GEsundheits- und Pflegekonferenz durch den Vorsitzenden bestätigt, eine Bestellung durch den Kreistag ist nicht erforderlich.

Für die aus dem Fachausschuss entsandten Mitglieder wird folgende Stellvertretungsregelung vorgeschlagen:

Für jedes Mitglied wird ein direktes stellvertretendes Mitglied gewählt. Ist auch das direkte stellvertretende Mitglied verhindert, so erfolgt die Vertretung zunächst durch die verbleibenden stellvertretenden Mitglieder der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge. Im Übrigen erfolgt die Vertretung durch die verbleibenden ordentlichen und direkten stellvertretenden Mitglieder des _____, jeweils in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Gemäß § 4 Abs 1 der Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz führt der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter den Vorsitz. Der Landrat hat entschieden, dass Kreisdirektor Martin M. Richter den Vorsitz und Frau Ulrike Haase den stellvertretenden Vorsitz führen sollen.

Bisherige Zusammensetzung:

Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann	**33 Mitglieder** (davon 8 durch den Kreistag gewählt und 2 auf Vorschlag des Kreises Mettmann)

	CDU
3 ordentliche Mitglieder	3 stellvertretende Mitglieder
	SPD
2 ordentliche Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 ordentliches Mitglieder	1 stellvertretendes Mitglieder
	FDP
1 ordentliches Mitglieder	1 stellvertretendes Mitglieder
	UWG-ME
1 ordentliches Mitglieder	1 stellvertretendes Mitglieder
	von der Kreisverwaltung
2 ordentliche Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innerer Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Politische Gremien
Produkt	01.01.01	Kreistag, Ausschüsse sowie Fraktionen/ Gruppen

Ergebnisplan (EP)	**2014**	2015	2016	2017
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)	**2014**	2015	2016	207
Einzahlung				
Auszahlung				

☒ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
☒ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☒ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer, von der Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen und vielen weiteren Kriterien ab.

Anlage

1. Auszug aus dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
2. Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann